

Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord
Hindenburgufer 247

24106 Kiel

Hamburg, Berlin, Kiel, 03. Mai 2007

Az.: P-143.3/46 / Elbvertiefung

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Auswertung der Unterlagen finden Sie nachfolgend die gemeinsame Stellungnahme der BUND-Landesverbände Schleswig-Holstein und Hamburg sowie des BUND-Bundesverbandes zur beantragten Fahrrinnenanpassung der Unter- und Außenelbe für 14,5 m tiefgehende Containerschiffe.

Das als Anlage beigefügte Gutachten zum Planfeststellungsantrag von Walter Feldt / Umwelt Media Consult ist vollinhaltlicher Bestandteil der Stellungnahme des BUND.

Zusammenfassende Bewertung der Unterlagen

Die Unterlagen zum Planfeststellungsantrag „Fahrrinnenanpassung von Unter- und Außenelbe für 14,5 m tiefgehende Containerschiffe sind nach Einschätzung des BUND grob fehlerhaft und widersprüchlich, basieren in weiten Strecken auf lückenhaften und veralteten Datengrundlagen und verstoßen insbesondere in Bezug auf die FFH-VU gegen die vom Bundesverwaltungsgericht (Westumfahrung Halle, 17.01.2007) eingeforderte Qualität der wissenschaftlichen Unterlagen.

Der BUND kritisiert insbesondere die fehlenden Alternativprüfungen entsprechend Fachplanungsrecht und § 6 Abs. 3 Nr. 5 UVPG , Artikel 6 Abs. 4 der FFH-Richtlinie bzw. § 34 Abs. 3 BNatSchG sowie § 25 d Abs. 3 WHG. Außerdem hätte nach Auffassung des BUND im Vorfeld bereits eine Strategische Umweltprüfung (SUP) gemäß § 14a-k UVPG mit standortübergreifender Alternativenprüfung durchgeführt werden müssen.

Die Planunterlagen stellen keinen Bezug zum Konzept einer nachhaltigen Entwicklung der Tideelbe (WSD Nord, 2006) her. In diesem Konzept wird dargelegt, dass sich aufgrund anthropogener Eingriffe in das Elbe-Ästuar der Tidenhub vergrößert hat, die Nebenelben verschlickten und erheblich mehr Material in der Unterhaltungsbaggerung anfällt. Dieser Entwicklung soll entgegen gewirkt werden. Die geplante Elbvertiefung vergrößert den Tidenhub (Unterlage D, S. 10), führt zu einer weiteren Verschlickung der Nebenelben (H. 1c, Seite V) und führt zu einem erhöhten Auf-

wand in der Unterhaltungsbaggerung (H. 1 c, Seite III). Damit steht die Elbvertiefung (beantragt durch die WSD Nord) im krassen Widerspruch zu dem ebenfalls von der WSD Nord ausgearbeiteten Konzept zur Tideelbe.

Vorsorglich weist der BUND darauf hin, dass aufgrund der festgestellten erheblichen Mängel der Unterlagen einerseits und des verkürzten Instanzenweges durch das Gesetz zur Beschleunigung von Planungsvorhaben für Infrastrukturvorhaben (vgl. BT Drs. 16/54 v. 4.11.2005) andererseits auch eine sofortige Vollziehung der Maßnahmen nicht möglich bzw. nicht begründet ist. Dies gilt auch für die vorgezogenen Teilmaßnahmen.

Als Fazit bleibt festzuhalten, dass auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen die beantragte Fahrrinnenanpassung nicht genehmigungsfähig ist.

Bedarfsbegründung

Die Nutzen-Kosten-Untersuchung (NKU) als wichtiger Bestandteil der Planunterlagen ist nicht in den Unterlagen enthalten. Die zitierte NKU (B.1, Seite 45) stammt aus Anfang 2004, die verwendete Datengrundlage endet 2002. Damit sind die Basisdaten veraltet und reichen für eine Planbegründung nicht aus! So geht die NKU noch von rund 180 Mio. Euro Baukosten aus, aktuell werden mindestens 350 Mio. Euro angegeben. Eine grundlegende Aktualisierung der NKU erscheint auch deshalb geboten, weil die jüngsten Entwicklungen zum JadeWeserPorts (JWP) und zur geplanten Weservertiefung nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt sind.

Ein grober Mangel ist ebenfalls, dass die methodische und inhaltliche Kritik an der veralteten NKU aus 2004 durch ein vom BMU beauftragtes Gutachten („Nachhaltigkeitsaspekte der nationalen Seehafenkonzeption“, prognos/prograns 2006) keine Berücksichtigung findet. Dies betrifft insbesondere die Überbewertung von eingesparten CO₂-Emissionen.

Derzeit nutzen von mehr als 6.000 Containerschiffen, die Hamburg pro Jahr anlaufen und verlassen, nur 3 - 4% die tideabhängige Fahrt mit mehr als 12,80 m, obwohl der Anteil der Schiffe, die aufgrund ihres Konstruktionstiefgangs mehr Ladung aufnehmen könnte, deutlich höher liegt. Dieser Sachverhalt wird in der Bedarfsbegründung nicht ausreichend dargestellt.

Der Bedarf an einer erneuten Elbvertiefung ist auch deshalb nicht gegeben, da Containerschiffe, die noch deutlich mehr Containerstellplätze ausweisen als das Bemessungsschiff, bereits regelmäßig Hamburg anfahren (siehe Tabelle).

Schiff	Konstruktionstiefgang	TEU (max.)	in HH
CMA CGM Norma	14,50 m	9.415	02.05.2007
CMA CGM Rigoletto	14,50 m	9.415	18.04.2007
NYK Vesta	14,50 m	9.012	10.04.2007
CMA CGM Medea	14,50 m	9.415	23.03.2007
Xin Hongkong	14,50 m	9.580	08.03.2007
Cosco Hellas	14,50 m	9.469	28.11.2006

Quellen: Schiffsmelddienst, nautik4ever.com

Der Bedarfsnachweis der geplanten Fahrwasservertiefung wurde somit bisher nicht erbracht, der Antrag ist damit unbegründet. Weitere Details sind der Anlage zu entnehmen.

Hydrodynamik

Bei der letzten Elbvertiefung wurde eine so genannte Sockellösung gewählt, um die hydrologischen und ökologischen Folgen zu minimieren (Allgem. verständl. Zusammenf., S. 7 f.). Insbesondere eine durchgehende Vertiefung auf 16 m unter KN wurde aus ökologischen Gründen verworfen. Die erneute Vertiefung soll nun die Unterelbe auf eine Tiefe von 17,30 m - 19,00 m unter NN (KN + 1,40 m = NN) bringen. Damit verläuft die erneute Vertiefung genau in dem Bereich, der bei der letzten Elbvertiefung gutachterlich aufgrund zu großer Umweltauswirkungen verworfen wurde.

In der Unterwasserablagerungsstätte (UWA) Medemrinne sollen rund 12 Mio. m³ Ausbaggergut auf 628 ha Fläche gelagert werden, um die Tideenergie zu verringern und ausbaubedingte Wasserstandsänderungen zu minimieren. Die UWA Medemrinne wird aber auch dazu führen, dass sich die Strömungsgeschwindigkeiten in diesem Bereich erhöhen (H.1 a, Anlage 4). Der BUND zweifelt daher an, dass das eingebrachte aufgelockerte Material auf Dauer im Bereich der Medemrinne verbleibt. Somit ist davon auszugehen, dass die ausbaubedingten Wasserstandsänderungen und damit die ökologischen Folgen der geplanten Elbvertiefung mittelfristig größer sind als in den Unterlagen ausgewiesen.

Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Der BUND widerspricht der Auffassung des Vorhabensträgers, dass das Vorhaben ungeeignet sei, die Zustandsklassen einzelner Qualitätskomponenten in den Wasserkörpern des Untersuchungsgebietes (UG) zu verändern (E, Kap. 21, S. 4). Allein die Tatsache, dass fast 1.300 ha Unterwasserablagerungsstätten geschaffen und ca. 330 ha Ufervorspülungen im Untersuchungsgebiet vorgenommen werden sollen, zeigt die Dimension dieses Eingriffes.

Der Vorhabensträger selbst geht davon aus, dass es zu „erheblichen negativen Auswirkungen“ auf die aquatischen Biotope durch die Verbreiterung und Vertiefung sowie durch die Anlage von Unterwasserablagerungsflächen und Ufervorspülungen kommen wird (H.5c, S. 52). Diese Maßnahmen finden z. T. in Naturschutz- und FFH-Gebieten statt und sind als Eingriffe zu bewerten, die dem Verschlechterungsverbot der WRRL widersprechen.

Insbesondere im Wasserkörper „Übergangsgewässer“ (Elbe) ist zu erwarten, dass Makrophyten und Makrozoobenthos deutlich geschädigt werden. So werden zum Beispiel die geplanten Ufervorspülungen im Bereich der Störmündung eine der letzten mehr oder weniger intakten Bereiche mit Unterwasserpflanzen zerstören. Eine entsprechende Wiederbesiedelung hält der BUND zumindest in der jetzt vorhandenen Qualität für nicht wahrscheinlich.

Eine weitere wichtige Qualitätskomponente im Sinne der WRRL stellt die Durchgängigkeit für wandernde Fische dar. Hier ist davon auszugehen, dass zum Beispiel für die Meerforelle als Lang-Distanz-Wanderfisch die Verschlechterung der Sauerstoffsituation (s. u.) in den Sommermonaten eine erhebliche Beeinträchtigung darstellt. Die Meerforelle als diadrome Fischart zieht genau in den sauerstoff-kritischen Monaten Mai – Juli stromaufwärts.

Ebenfalls nicht mit dem Verschlechterungsverbot der WRRL in Einklang steht die vom Vorhabensträger prognostizierte Zunahme des Eintrages schlickiger Sedimente in die Nebelben (H 1c, Seite V). Die Nebelben gehören zum Einzugsgebiet der Elbe im Sinne der WRRL, eine weitere Verlandung der Flachwasserzonen durch vorhabensbedingten zusätzlichen Sedimenteintrag ist nicht akzeptabel. Flachwasserzonen (Litoral) stellen die wichtigsten Bereiche für alle Lebens- und Umsetzungsprozesse im Fluss dar (ARGE Elbe 1994).

Der BUND widerspricht zudem der Auffassung, dass eine Verschlechterung im Sinne der WRRL nur dann vorliegt, wenn es zu einer Veränderung der Zustandsklassen für einzelne Qualitätskomponenten kommt. Dies wird in der Fachliteratur durchaus anders gesehen (Söhnlein 2006, Ginzky 2005).

Der Vorhabensträger negiert somit die Verschlechterung von Qualitätskomponenten im Sinne der WRRL, um die nach § 25 d Abs. 3 WHG notwendige Prüfung „anderer geeigneter Maßnahmen“ nicht vornehmen zu müssen!

FFH-Verträglichkeitsuntersuchung

Die Erheblichkeit des Eingriffs in die einzelnen FFH-Schutzgebiete sieht der BUND auch im Grundsatz dadurch gegeben, weil die prognostizierten direkten Inanspruchnahmen von Lebensräumen nach Anhang I FFH-RL über den in der Fachliteratur diskutierten Bagatellgrenzen für Lebensraumtypen liegen. Die vorgelegte FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (FFH-VU) hat sich mit dieser Problematik nur unzureichend auseinandergesetzt.

In der FFH-VU sind bei der Summationskulisse (F.1, Seite 41 f.) Projekte, Pläne und Programme vergessen worden. So findet sich beispielsweise auf der Projektliste nicht das Kraftwerk Peute, obwohl dieses Verfahren bereits öffentlich ausgelegt hat. Hier ist die Kühlwasserproblematik auf die Elbe ein entscheidender Kritikpunkt.

Weiterhin sind die Angaben zum geplanten Kraftwerk Moorburg falsch. Laut Antragstellung vom 2006 ist ein Kraftwerk mit 1.640 Megawatt und nicht mit 676 MW - wie in den Planunterlagen angegeben - geplant. Aufgrund der erheblichen Kühlwasser-einleitung ist eine Verringerung des Sauerstoffgehaltes nicht auszuschließen.

In der Folge trifft dies auch auf eine mögliche Verstärkung der Vorhabenswirkung zu (s. u.). Daher sind die Unterlagen zur FFH-VU unzureichend.

Anmerkungen zu einzelnen Schutzgebieten

Der BUND hat exemplarisch die gutachterlichen Aussagen zu einigen FFH-Schutzgebieten ausgewertet. Weitere Mängel und Kenntnislücken sind in Bezug auf

andere Schutzgebiete in keinem Fall auszuschließen und werden daher im Grundsatz unterstellt und ggf. im Erörterungstermin vorgetragen. In jedem Fall ist festzuhalten, dass die geplante Elbvertiefung gegen einzelne NSG-Verordnungen von NSG, die Bestandteil der FFH-Schutzgebietskulisse sind, verstößt. Hier ist insbesondere der Verstoß gegen das Vernichtungsverbot oder die nachteilige Beeinträchtigung von Röhrichtbeständen anzuführen.

„Untereibe bis Wedel“ (DE 2323-401)

Für das Gebiet „Haseldorfer Binnenelbe mit Elbvorland“, heute Bestandteil des EU-Vogelschutzgebietes „Untereibe bis Wedel“ (DE 2323-401), wurde bei der letzten Elbvertiefung eine Erhöhung des Thw von max. 3- 4 cm und ein daraus resultierender Biotopflächenverlust prognostiziert (Materialband XV, Seite 33, Juni 1997). Dies wurde als „erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung eingestuft“.

Es ist daher nicht nachvollziehbar, warum bei einer erwarteten Erhöhung des MThw von 2-3 cm (D, S. 10) im betroffenen Bereich der Untereibe für das Vogelschutzgebiet nun auf einmal keine erhebliche Beeinträchtigung insbesondere für die röhrichtbrütenden und die ufernahen Vogelarten vorliegen soll.

Die Planunterlagen selber gehen von einem hohen Verlust von Brutvogellebensräumen aus. Allein für „Brackwasserröhricht“ wird aufgrund der Uferverspülungen mit einem mittel- und langfristigen Verlust von mehr als 30 ha gerechnet (F.1, Seite 264 ff.). Die Schlussfolgerung (F.1, Seite 267), dass negative Folgen für Brutvögel und ihre Bestandsentwicklung im VS-Gebiet „Untereibe bis Wedel“ ausgeschlossen sind, ist nicht nachvollziehbar.

„Schleswig-Holsteinisches Elbästuar“ (DE 2323-392)

Die Unterwasserablagerungsstätte Medemrinne liegt im FFH-Gebiet „Schleswig-Holsteinisches Elbästuar“ (DE 2323-392) und stellt ein gigantisches Bauwerk dar. So sollen Schüttsteinwälle auf einer Sinkstückgründung von ca. 2,5 m Höhe errichtet werden. Die Schüttsteinwälle umfassen eine Fläche von 628 Hektar (B.2, Seite 40 ff.), allein die Bauzeit für das Aufbringen der Schüttsteine beträgt 3 Monate. Ein solches Bauwerk im FFH-Lebensraumtyp Ästuar (LRT 1130) ist nach Auffassung des BUND eine erhebliche Beeinträchtigung gem. § 34 Abs. 2 BNatSchG bzw. Artikel 6 Abs. 3 der FFH-RL, zudem auch für unverträglich, zumindest aber für einen Eingriff entsprechend § 18 BNatSchG.

„Schleswig-Holsteinisches Elbästuar und angrenzende Flächen“ (DE 2323-392)

Der Lebensraumtyp Ästuar (LRT 1130) nach Anhang I der FFH-Richtlinie ist laut Standarddatenbogen mit mehr als 50 % der Fläche der maßgebliche LRT im Schutzgebiet, hat aber einen schlechten Erhaltungszustand („C“). Laut Definition des BfN ist die Ufervegetation beim LRT Ästuar einzubeziehen, entsprechend der FFH-Richtlinie ist der LRT in einen guten Erhaltungszustand zu bringen.

Die Planunterlagen selber gehen von einem mittel- und langfristigen Verlust von ca. 30 ha „Brackwasserröhricht“ aufgrund der Uferverspülungen aus (F.1, Seite 264 ff.). Dies ist ein erheblicher Verlust an Ufervegetation und damit auch eine erhebliche Beeinträchtigung des LRT. Die Schlussfolgerung (F.1, Seite 161), dass negative

Folgen für den LRT 1130 „lediglich auf formaler Ebene“ stattfinden und daher unerheblich sind, ist nicht nachvollziehbar.

Gegen die Schutzgebietsverordnung zur „Haseldorfer Binnenelbe mit Elbvorland“ wird eklatant verstoßen, da der Lebensraum von Pflanzen und Tieren beseitigt oder nachteilig verändert wird.

FFH-Gebiet „Komplex NSG Neßsand und Mühlenberger Loch“ (DE 2424-302)

Der Vorhabensträger geht entsprechend der Unterlagen (F.1, S. 211) selber von *dauerhaften mittelräumigen Habitatverlusten* für die Finte aus. In der Folge wird lediglich behauptet, dass dies nur eine unerhebliche Beeinträchtigung darstellt bzw. es nicht zu einer negativen Bestandsentwicklung führt.

Die Ausbau- und Unterhaltungsbaggerung findet allerdings direkt angrenzend zum Hauptlaichgebiet der Finte statt (F.1, Seite 204). Hinzu kommt noch aufgrund der erhöhten Schiffsbelastung eine deutlich erhöhte Wirkung auf die Fischbrut und den Fischlaich (H. 5b, Seite 152).

Außerdem offenbaren die Unterlagen große Kenntnislücken, da laut Gutachter aktuell nicht bekannt ist, ob sich die herausragende Bedeutung des Mühlenberger Lochs für die Fischfauna seit der teilweisen Verfüllung für die Firma Airbus verändert hat (H. 5b, Seite 69). Gleichzeitig sind aber auch wichtige Datengrundlagen unberücksichtigt geblieben wie zum Beispiel die Ersterfassung von Finte und Rapfen in Hamburger FFH-Gebieten (2006).

Aus den vorgenannten Gründen hält der BUND die in der FFH-VU gemachten Aussagen für nicht belegt, sondern geht vielmehr von einer erheblichen Beeinträchtigung für die FFH-Art Finte in diesem Schutzgebiet aus.

Ebenfalls betroffen ist in diesem Gebiet der prioritäre Lebensraum Auenwald mit *Alnus glutinosa* (91EO). Dieser Lebensraumtyp ist von verstärkten schiffserzeugten Belastungen betroffen, daher geht der BUND auch hier von einer erheblichen Beeinträchtigung aus.

FFH-Gebiet „Rapfenschutzgebiet Hamburger Stromelbe“ (DE 2424-302)

Das FFH-Gebiet „Rapfenschutzgebiet Hamburger Stromelbe“ (DE 2424-302) ist nach Einschätzung des BUND von einer weiteren Verschlechterung des Sauerstoffgehaltes bedroht (s. u.), so dass von einer nachhaltigen Habitatmeidung von Finte, Rapfen, Flussneunauge, Meerneunauge und Lachs auszugehen ist.

Außerdem kommt es zu einer Verbreiterung der Fahrrinne in diesem Gebiet und damit zu einer Flächeninanspruchnahme bisher nicht vertiefter Bereiche. Hinzu kommt noch durch die erhöhte Schiffsbelastung eine deutlich erhöhte Wirkung auf die Fischbrut und den Fischlaich (H. 5b, Seite 152).

Wichtige Datengrundlagen sind nicht berücksichtigt worden wie zum Beispiel die Ersterfassung von Finte und Rapfen in Hamburger FFH-Gebieten (2006).

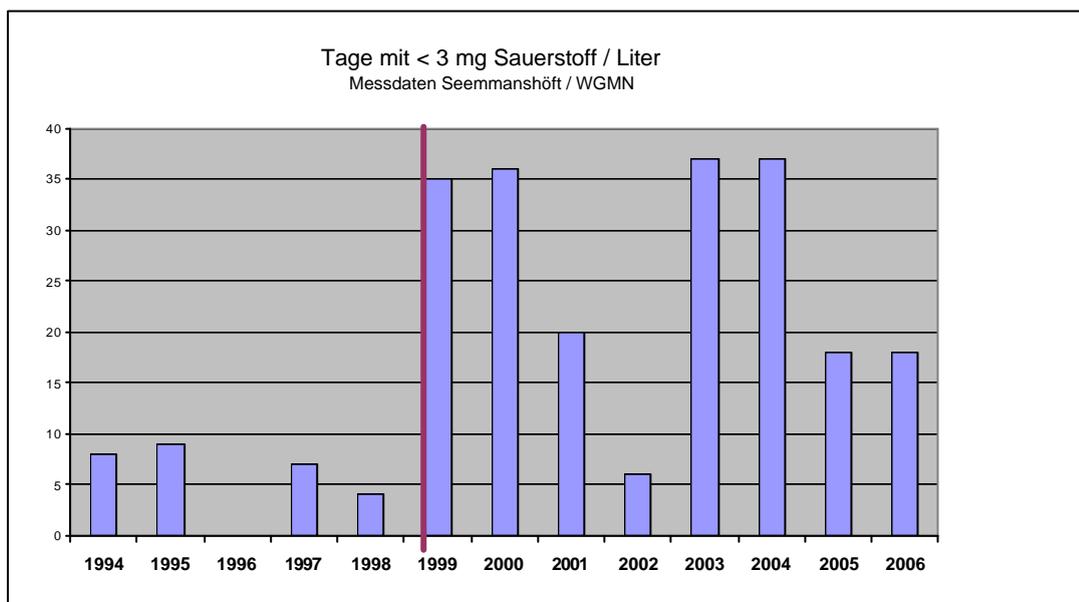
Vor diesem Hintergrund hält der BUND die in der FFH-VU gemachten Aussagen für nicht belegt, sondern geht vielmehr von einer erheblichen Beeinträchtigung für die FFH-Fischarten in diesem Schutzgebiet aus.

Sauerstoffhaushalt

Laut Zusammenfassung der UVU (D, S. 17) werden vom Vorhabensträger keine Auswirkungen auf den Sauerstoffhaushalt erwartet.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung der letzten Elbvertiefung weist im Materialband der UVU für den Untersuchungsabschnitt II auf ein Risiko in Bezug auf den Sauerstoffhaushalt hin (Kap. 9.1. – 31), der mit „erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen für die Gewässergüte“ verbunden wäre.

Der BUND hat aufgrund der Messdaten des WGMN für die Station Seemannshöft nachweisen können, dass sich die Anzahl der sauerstoffkritischen Tage ($< 3 \text{ mg / l}$) seit der letzten Elbvertiefung deutlich erhöht hat (siehe Grafik). Auch die ARGE Elbe geht auf diese Einwicklung ein und bestätigt den grundlegenden Zusammenhang einer Flussvertiefung und der negativen Entwicklung des Sauerstoffgehaltes (ARGE Elbe, Sauerstoff der Tideelbe, Nov. 2004).



Kritische Sauerstoffwerte führen seit der letzten Elbvertiefung wieder zu lokalem Fischsterben, insbesondere juvenile Stinte sind davon betroffen. Aber auch Wanderfische können von dieser Situation erheblich beeinträchtigt werden.

Gerade Meerneunauge und Lachs ziehen als euryhaline, anadrome Arten in der sauerstoffkritischen Zeit zu den Laichgebieten in den Oberläufen der Elbenebenflüsse. Dieser Aspekt ist bei der Betrachtung zu den gebietsübergreifenden FFH-Arten nicht ausreichend berücksichtigt worden.

Des Weiteren ist davon auszugehen, dass die durch das Vorhaben ausgelöste verstärkte und ständige Unterhaltungsbaggerung (H. 1 c, S III) – in einzelnen Abschnitten der Untereibe um bis zu 50 % im Vergleich zum Ist-Zustand – die Sauerstoffzehrung zusätzlich in den Sommermonaten verstärkt.

Nordseeschnäpel

Die prioritäre Art Nordseeschnäpel ist für das Gebiet „Untere Elbe“ (DE 2018-331) als wertbestimmende Art genannt. Trotzdem wird diese Art lediglich auf der Ebene des Screenings abgehandelt (F.1, S. 181) und nicht einer eingehenden Betrachtung unterzogen. Dies ist eine grobe Missachtung der Bedeutung dieser prioritären Art im Schutzgebiet. Laut *Hamburger Naturschutzamt* (MICHALCZYK 2004) gibt es Laichhinweise im Bereich *Lühesand*. Gegenüber von Lühesand sollen Ufervorspülungen im Bereich Hetlingen stattfinden, auch dieser Umstand wird in Bezug auf den Nordseeschnäpel nicht näher betrachtet.

Es fehlt bei den gebietsübergreifenden Angaben für Arten nach der FFH-Richtlinie (F.1, S.90) der Nordseeschnäpel. Mit der Errichtung der Fischaufstiegsanlage am Wehr Geesthacht in 1998 ist die Erreichbarkeit von Laichgebieten des Nordseeschnäpels in der Mittleren Elbe wieder hergestellt (MICHALCZYK 2004). Der Intaktheit der Laichgebiete in der Tideelbe und der Wandermöglichkeit kommt eine für den Schutz der Art hohe Bedeutung zu. Die Planunterlagen sind hiermit grob lücken- und fehlerhaft.

Artenschutz-VU

Auch in diesem Teil der Planunterlagen finden sich Kenntnislücken und es werden veraltete Unterlagen herangezogen. Dies gilt zum Beispiel für die Aussagen zur besonders geschützten Art Meerneunauge (F.2, Seite 28, Unterlagen 10 Jahre alt). Das Vorkommen geschützter Amphibien wurde offensichtlich mit einer Potenzialabschätzung bearbeitet (F.2, Seite 25), was vor dem Hintergrund der wachsenden Bedeutung des Artenschutzes nicht ausreicht. Die Daten zu heimischen Käferarten stammen aus den Jahren 1993 und 1994 (F.2, Seite 35) und sind somit ebenfalls veraltet.

Den Aussagen, dass bestimmte Vogelarten zwar im Untersuchungsgebiet, aber nicht im Wirkraum vorkommen (F.2, Seite 45), wird entschieden widersprochen. Röhrichtbestände gehen auch nach Aussagen der Unterlagen verloren (F.1, Seite 264 ff.), somit werden durch das Vorhaben Fortpflanzungsstätten zerstört. Dies ist nach Artikel 12 der FFH-Richtlinie verboten. Aus Sicht des BUND gibt es vor diesem Hintergrund z. B. Kenntnislücken zum Tüpfelsumpfhuhn (Anhang I VS-RL), für das Hinweise auf ein Brutvorkommen im Vorland der Wedeler Marsch bestehen.

Terrestische Flora

Durch die vorhabensbedingt erhöhten schiffserzeugten Belastungen wird eine verstärkte Erosion in bestimmten Uferbereichen erwartet. Betroffen sind flachgeneigte und zumeist sandige Ufer sowie Abbruchkanten, die weiter erodieren.

Laut Planunterlagen werden Bodenverluste innerhalb des Prognosezeitraums von 10 Jahren von knapp 10 ha mit Schwerpunkt an der Ostemündung erwartet (H. 4a, Seite 161f.)

Die entsprechenden Flächen werden anschließend den Biotoptypen Flusswatt ohne Vegetation höherer Pflanzen (FWO) oder Brackwasserwatt ohne Vegetation höherer Pflanzen (KBO) zugeordnet und vor diesem Hintergrund eine negative Bestandswertveränderung ausgeschlossen, da „vegetationslose“ Watt-Biotope der höchsten Wertstufe zuzuordnen sind. Diese Systematik ist fachlich unhaltbar, da dem Schutzgut „Terrestische Flora“ und in diesem Fall sogar ein besonders geschütztes Biotop entsprechend § 30 BNatSchG hektarweise verloren gehen. Eine solche Beurteilung anhand von Werteskalen ist unsachgemäß!

Boden

Der BUND bemängelt hier vor allem die unzureichende Datenlage und darauf aufbauende gutachterliche Einschätzungen. Dazu im Einzelnen:

So fließen 240 Profile in die Auswertung ein, von denen die Hälfte deutlich älter als 10 Jahre ist (H. 3, Seite 7). Wie alt die anderen sind, geht nicht aus den Unterlagen hervor. Bei den anorganischen Schadstoffgehalten wurden 129 Profile erhoben, von denen 113 älter als 10 Jahre sind. Das Alter der verbleibenden 16 Profile ist nicht angegeben. Organische Schadstoffe wurden nur an 13 Proben überhaupt ermittelt. Diese Daten sind ebenfalls älter als 10 Jahre.

Die verwendeten Methoden zur Ermittlung der Schadstoffgehalte wurden nicht angegeben. Damit ist nicht klar, ob die unterschiedlichen Datensätze überhaupt vergleichbar sind.

Das verwendete Kartenmaterial ist in Teilen veraltet. Verwendet wurde die Digitale Bodenkarte (DBK) 25, die bereits in den Unterlagen zur Fahrrinnenanpassung 1997 verwendet wurde und nun 30 Jahre alt ist. Die Gutachter verweisen selber darauf, dass zumindest bei jüngeren Nutzungsüberprägungen sich hier auch Veränderungen für die Böden ergeben haben könnten.

1997 wurden Anpassungen der Bodenkundlichen Übersichtskarte (BÜK) an die aktuelle Topographie vorgenommen. Eine weitere Aktualisierung folgte in diesem Verfahren, aber auch die Daten der Biotoptypenkarte, die dafür verwendet wurde, haben für km 606-585 sowie Nebenelben den Stand von 1997. Die in der UVU geforderte Status-quo-Beschreibung ist mit Daten, die älter als fünf Jahre sind, nicht möglich. Außerdem sind Flächen entstanden, die nicht zugeordnet werden konnten (H. 3, Seite 20), „11 Prozent der Fläche können nicht bewertet werden“ (H. 3, Seite 99).

Weiterhin heißt es in den Planunterlagen: „Die Daten der Beweissicherungsdatenbank weisen bei den Querprofilen z. T. fehlerhafte oder willkürliche Angaben zur Länge der Abbruch-Oberkanten und Unterkanten auf“ (H.3, Seite 11). Diese wurden offensichtlich durch eine „Neudefinition“ bereinigt. Es bleibt unverständlich, wie man die Lage einer Abbruchkante dadurch bestimmen kann.

Es wird eine Sedimentationsrate auf Abbruchkanten von 1 cm/a oberhalb und 2 cm/a unterhalb „bei stärkerer Streuung“ berechnet (H.3, Seite 76). Nicht angegeben sind verschiedene Kenngrößen, die auf die Sicherheit der verwendeten Berechnung schließen lassen.

Es wird zudem argumentiert, ein höherer Tidenhub würde durch eine gesteigerte Sedimentationsrate ausgeglichen und die gängige Ansicht, mit einem gesteigerten Tidenhub würden sich Vegetationskomplexe Richtung Deichlinie verschieben, sei

verkehrt (H. 3, Seite 141). Um derart weit reichende Behauptungen aufzustellen, reichen – wie oben ausgeführt – die lückenhaften Daten in keinem Fall aus.

Sedimente

Auch bei den Sedimenten ist eine unzureichende Datenlage festzustellen. So werden Datensätze aus verschiedenen Quellen (IFB, ARGE Elbe, BfG, HPA, WSA) verwendet, die Gutachter bezeichnen diese selber als „heterogen“ und es werden „große Unterschiede ...auch hinsichtlich Repräsentativität und Aktualität der unterschiedlichen Datenauszüge“ festgestellt (H. 2b, Seite 10). Vor diesem Hintergrund sieht der BUND keine ausreichende Datenlage für die Beurteilungen der Auswirkungen des Vorhabens. Die Unterlagen bleiben somit mangelhaft.

Die Bewertung des Einflusses der Maßnahme auf das Schutzgut „Sediment“ erfolgte zudem ausschließlich über einen Vergleich der Schadstoffgehalte in der Fraktion $< 20 \mu\text{m}$ (H.2b, Seite 97 ff.). Eine Bewertung über absolute Gehalte erfolgte nicht! Dies könnte aber eine völlig andere Bewertung ergeben: Eine Baggergutaufbringung mit hohem Anteil eines mäßig belasteten Schlicks, die auf eine wenig belastete sandige Fläche mit aber hohem Schadstoffanteil in der Feinfraktion aufgebracht wird, würde damit als „positiv“ gewertet werden, obwohl netto eine erhebliche Schadstoffmenge auf die Fläche aufgebracht wird, die die Gesamtschadstoffkonzentration im Sediment deutlich erhöht.

Landschaftspflegerischer Begleitplan

Zunächst ist festzustellen, dass der Eingriffsumfang nicht richtig ermittelt wurde. Wie oben dargelegt, gilt dies für die Unterwasserlagerstätten und vor allem für die Ufervorspülungen. Bei den Ufervorspülungen ist die gesamte Fläche als Eingriff zu bilanzieren. Daher ist der vorgeschlagene Ausgleichsumfang viel zu niedrig.

Die Ausgleichsbilanzrechnung nach dem Prinzip „in sich selbst ausgleichend“, kann nicht akzeptiert werden. Es ist nicht garantiert, dass sich die angeführten Biotoptypen an diesen Stellen tatsächlich entwickeln, da hier komplizierte Rahmenbedingungen eine Rolle spielen. Insbesondere Flächen die nach den verschiedenen Rechtsvorschriften des Naturschutzes einen Schutzstatus genießen, können nicht „in sich selbst ausgleichend“ mit der Entwicklung von völlig anderen Biotoptypen bilanziert werden.

Die vorgeschlagenen Vermeidungsansätze (optimale Zeitplanung) wirken nur bedingt und vermeiden die Beeinträchtigung nur für bestimmte Tiergruppen oder Pflanzen. Außerdem funktionieren sie nur unter Idealbedingungen, die auch von Faktoren (Bsp. Wetter) abhängig sind, die nur bedingt planbar sind. Deshalb können sie bei den Vermeidungsmaßnahmen nur eine ergänzende Rolle einnehmen.

Die Hauptausgleichsmaßnahme am Schwarztonnensand hat dieselbe Problematik wie seinerzeit die Ausgleichsfläche Haseldorfer Marsch als Kompensation für die Teilverfüllung des Mühlenberger Lochs. Auch hier wird ein hochwertiges Biotop und Schutzgebiet vernichtet und ein neues angeblich höherwertiges Biotop geschaffen. Dieses muss zudem noch kontinuierlich ausgebaggert werden. Der BUND lehnt

daher diese Kompensationsmaßnahme als ungeeignet und rechtswidrig ab und verweist auf die einschlägigen Urteile (Az.: 12 A 162/00).

Die ermittelten Beeinträchtigungen beziehen sich auf eine Vielzahl unterschiedlicher Biotoptypen entlang des Plangebietes an unterschiedlichen Standorten. Die Ausgleichsmaßnahmen sollen aber nur an zwei Standorten (Schwarztonnensander Nebenelbe und Vorland Asseler Sand) erfolgen. Eine Vielzahl hochwertiger Biotope wird vernichtet und nur zwei neue hochwertige Biotope entstehen. Diese Ausgleichskonzeption wird insgesamt zu einer Verschlechterung der Lebensräume an der Elbe führen. Zudem sind Beeinträchtigungen i. S. d. § 18 Abs. 1 BNatSchG nicht nur erheblich, wenn sie dauerhaft (nachhaltig) sind, sondern auch wenn sie kurz- oder mittelfristig auftreten. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung wird somit nicht korrekt angewendet.

Brut- und Gastvögel

Die Beeinträchtigungen der Vögel während der Bauphase sollen hauptsächlich durch ein gutes zeitliches Timing, abgestimmt auf Brut- und Mauserzeiten, vermieden werden. Diese Vermeidungsmaßnahme darf nicht als Empfehlung im PFB stehen. Sie muss verbindlich im Planfeststellungsbeschluss aufgeführt werden.

Gravierende Beeinträchtigungen für Brutvögel (G, Seite 42) werden auf den geplanten Spülfeldern Pagensand und Schwarztonnensand erwartet. Erwartet wird eine mittelfristige Änderung des Brutvogelbestandes durch veränderte Habitatbedingungen. Hier hätte geprüft werden müssen, ob Ausweichquartiere für die betroffenen Vögel in der Nähe vorhanden sind oder ob durch Alternativen die Spülfläche verkleinert werden könnte, so dass zumindest ein Teil der Vögel dort weiterhin brüten kann. Weiterhin erfolgt im Bereich der Ufervorspülungen die Überdeckung von Weidenauwald und Brackwasserröhrichten. Hier sehen die Gutachter während der Brutzeiten erhebliche Beeinträchtigungen für die betroffenen Vogelarten. Als Vermeidungsmaßnahme werden bautechnische Maßnahmen vorgeschlagen. Welche genau gemeint sind, wird nicht erläutert.

Im LBP wird die Aussage getroffen, dass als Folge von Ausweich- oder Meidungsreaktionen keine Wertstufenänderung des Gastvogelbestandes (G, Seite 51) erwartet wird. Die Begründung ist nur zum Teil nachvollziehbar und bezieht sich lediglich auf Brandenten. Auf andere Arten wird nicht eingegangen.

Aquatische Lebensgemeinschaften

Es wird eine Beeinträchtigung des Zoobenthos (G, Seite 57) für den Verbreiterungsabschnitt der Fahrrinne zwischen Övelgönne und der Störkurve prognostiziert. Alle anderen Gruppen werden angeblich nicht beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigung wird allerdings als dauerhaft betrachtet. Dieser Einschränkung der Gutachter kann nicht gefolgt werden, da durch Veränderung einer Reihe von Standortbedingungen in diesem Abschnitt (Bsp. Strömung, Tide, Schwebstoffgehalt usw.) auch weitere Gruppen der aquatischen Lebensgemeinschaft betroffen sind.

Fische (G, Seite 58 f) sind hauptsächlich durch den Verlust von Flachwasserzonen (Umwandlung in Wattflächen) betroffen, die insbesondere den Stinten und Finten als Laichgebiet dienen. Als Vermeidung sollen die Vorspülungen außerhalb der Laichzei-

ten erfolgen. Es wird angezweifelt, ob diese Maßnahmen reichen. Es ist vielmehr zu befürchten, dass die Spülflächen längerfristig als Laichgebiet nicht angenommen werden, da sich hier erst ein entsprechendes Habitat entwickeln muss.

Pflanzen (Flora und Biotoptypen)

Konfliktbereich sind die Spülfelder und die Bereiche der Ufervorspülungen. Hier wird von den Gutachtern das Prinzip des „in sich selbst ausgleichend“ angeführt. Da dieses Prinzip im Rahmen der Festsetzung von Ausgleichsmaßnahmen grundsätzlich angezweifelt wird, muss eine andere Ausgleichsmaßnahme vorgeschlagen werden. Weiterhin behaupten Gutachter, dass sich Röhrichte innerhalb von 10 Jahren wieder ausbreiten. Diese Prognose wird angezweifelt.

Stillgewässer

Nicht geteilt werden kann auch die Auffassung, dass die Zerstörung eines Stillgewässers auf Schwarztonnensand keine erhebliche Beeinträchtigung darstellt. Hier ist eine neue Bewertung vorzunehmen und ein entsprechender Ausgleich festzulegen.

Unterwasserablagerungsflächen

Hier kommen die Gutachter zu dem Ergebnis, dass kein Ausgleich für die Unterwasserablagerungsflächen erforderlich ist. Nicht nachvollziehbar ist die Aussage, dass eine Aufhöhung der Gewässersohle mit Baggergut für aquatische Biotoptypen neutral zu bewerten ist.

Oberflächenwasser/ Schadstoffbelastung

Die Gutachter rechnen damit, dass die Freispülung von älteren rezenten Sedimenten im Bereich des Mühlenberger Loches zu einem Schadstoffanstieg im Wasser führen wird. Dies darf auf keinen Fall erfolgen. Sollte es hier keine technische Lösung geben, muss auf das Baggern in diesem Abschnitt verzichtet werden. Heranzuziehen ist hier die WRRL mit ihrem Verschlechterungsverbot.

Schlussbemerkungen

Die BUND-Landesverbände Schleswig-Holstein und Hamburg sowie der BUND-Bundesverband schließen sich vollinhaltlich den Stellungnahmen des BUND Niedersachsen, des WWF Deutschland und des Förderkreis Rettet die Elbe an.

Vor dem Hintergrund der hier nur beispielhaft vorgetragenen Kritikpunkte hält der BUND den Antrag für unbegründet und auf Grundlage dieser Unterlagen für nicht genehmigungsfähig. Die aufgezeigten Mängel der Planfeststellungsunterlagen sind bis zum Erörterungstermin aufzuarbeiten und die Antragsunterlagen entsprechend zu ergänzen und zu überarbeiten. Dies gilt insbesondere für die Alternativenprüfung und die Kosten-Nutzen-Untersuchung.

Mit freundlichen Grüßen

Manfred Braasch